

Az.: 5 A 539/08
2 K 1340/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 13. August 2010

beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2008 - 2 K 1340/06 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15.7.2008 ist zulässig und begründet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts begegnet aus den von den Klägern vorgetragene Gründen ernstlichen Zweifeln an ihrer Richtigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2007 - 5 B 190/05 -; st. Rspr.).

Die Kläger wenden sich mit ihrer Klage gegen die Festsetzung eines Abwasserbeitrags für das Flurstück Nr. F1.... der Gemarkung G..... Sowohl die Ausgangsbescheide vom 30.7.1999 als auch der Widerspruchsbescheid vom 18.5.2006, in dem der Abwasserbeitrag neu festgesetzt worden ist, sind gegenüber der vorherigen Eigentümerin des Flurstücks, Frau, ergangen. Frau war nach den vorliegenden Unterlagen bis zum 18.9.2000 als Eigentümerin des Flurstücks im Grundbuch eingetragen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und dies mit der fehlenden Klagebefugnis der Kläger begründet.

Mit ihrem Zulassungsvorbringen machen die Kläger unter dem Gesichtspunkt der ernstlichen Zweifel geltend, dass sie klagebefugt seien, da der angegriffene Widerspruchsbescheid wegen der Rechtsnachfolge ihnen gegenüber Rechtswirkungen entfalte. Der Beitrag laste auf ihrem Grundstück. Höchstpersönliche Pflichten begründe der Widerspruchsbescheid nicht.

Mit diesen Ausführungen haben die Kläger entscheidungserhebliche Feststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen ist. Die Kläger könnten hier in der von § 42 Abs. 2 VwGO geforderten Weise geltend gemacht haben, durch den an die Voreigentümerin gerichteten Bescheid in ihren Rechten verletzt zu sein. Der Hinweis der Kläger auf die auf ihrem Grundstück - möglicherweise - ruhende öffentliche Last (§ 24 SächsKAG) und eine damit zusammenhängende Zugriffsmöglichkeit des Beklagten lässt eine Beeinträchtigung der Rechte der Kläger jedenfalls nicht als offensichtlich ausgeschlossen erscheinen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 31.1.1975, Buchholz 406.11 § 134 BBauG Nr. 2 zur Klagebefugnis für eine Klage gegen einen nur an den Miteigentümer eines Grundstücks gerichteten Erschließungsbeitragsbescheid). Im vorliegenden Fall könnte es auch aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes geboten sein, dass die Kläger als Erwerber des die Klagebefugnis vermittelnden Gegenstandes - hier des Flurstücks Nr. F1... - in die darauf bezogene Verfahrensposition der bisherigen Eigentümerin eintreten, die am 22.9.1999 Widerspruch gegen die Festsetzung des Abwasserbeitrages eingelegt hat (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 12.6.2006, NVwZ 2006, 1072, das ein zusätzliches Widerspruchsverfahren gegen eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung jedenfalls dann für entbehrlich hält, wenn der die Beschwer und damit die Klagebefugnis vermittelnde Gegenstand - hier ein Gewerbebetrieb - zwischenzeitlich vom Widerspruchsführer an den Kläger verkauft worden ist).

Da bereits der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt, kann dahinstehen, ob daneben auch der weiterhin geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) vorliegt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und

ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Heinlein

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle